



Satzung des Postsportvereins Husum von 1960 e.V.

In der zuletzt geänderten Fassung nach Beschluss der Jahreshauptversammlung

vom 28.04.05

§ 1 Name, Sitz, Vertretung

- (1) Am 20. September 1960 ist in Husum der Postsportverein Husum gegründet worden. Der Verein führt den Namen: „Postsportverein Husum e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Husum.
- (3) Vertreten in allen Rechtsgeschäften wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, Sport zu treiben.
- (2) Über die Durchführung der zu betreibenden Sportarten (Sparten) entscheidet der Vorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung des Vereins
 - b) mit dem Tode des Mitglieds
 - c) durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung), gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen - ausnahmsweise 14 Tagen - zulässig.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichen Maßen



gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem

Ausschluss

ist das Mitglied persönlich zu hören.

- (4) Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

Zu a) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; das Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zu b) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ihre Ernennung erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.

Der Verein ehrt seine Mitglieder nach der als Anlage beigefügten Ehrenordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Der erweiterte Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden 6 Mitgliedern

- (1) 1. Vorsitzende / Vorsitzender
- (2) 2. Vorsitzende / Vorsitzender
- (3) 1. Schriftführer/in
- (4) 2. Schriftführer/in
- (5) 1. Kassenwart/in
- (6) 2. Kassenwart/in

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt; und zwar werden der 1. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und der 2. Kassenwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassenwart in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- (a) dem Vorstand
- (b) den Spartenleitern / Übungsleitern

Zu (b) Die Spartenleiter werden von den Spartenmitgliedern mit einfacher Mehrheit Gewählt. Sie und die ÜL werden vom Vorstand bestätigt.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ruft unverzüglich eine Mitgliederversammlung nach Bedarf ein; außerdem kann ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlichen Antrag verlangen. Der Vorstand hat diesen Antrag innerhalb von 4 Wochen zu erledigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) berät und beschließt über Punkte der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung und über Anträge der Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der JHV beim Vorstand vorgebracht werden.
- (2) Die JHV beschließt grundsätzlich:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Höhe des Mitgliedbeitrags
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g) die Auflösung des Vereins
- (3) Über die Beschlüsse der JHV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Vierteljahresbeiträge und werden jeweils am 1. eines Vierteljahres im Voraus fällig. Bei Neueintritt auch zum ersten des kommenden Monats.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat den jeweils gültigen Beitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag auch geheim.
- (2) Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. (s.a. § 9/5). Bei



Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung. Entweder an das Selbsthilfewerk der Deutschen Post AG oder der Bahnhofsmision Husum.

An wen bestimmt die den Verein auflösende Mitgliederversammlung.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die JHV vom 28.04.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.04.02 aufgehoben.

Husum, den 28.04.2005

Unterschriften des Vorstandes:



Anlage zur Satzung des Postsportverein Husum, Nordsee von 1960 e.V.

Ehrenordnung

vom 01.03.2009

- § 1 Der Postsportverein Husum kann in Anerkennung besonderer Verdienste oder bei langjähriger Mitgliedschaft eine Ehrenurkunde aushändigen, die Ehrennadel in Silber, Gold und Gold mit Lorbeerkranz verleihen, einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder ernennen.
- § 2 Eine Ehrenurkunde wird zusammen mit einer silbernen Ehrennadel nach 25 Jahren, einer goldenen Ehrennadel nach 40 und einer goldenen Ehrennadel mit Lorbeerkranz nach 50 Jahren Mitgliedschaft verliehen.
- § 3 Vorschläge zur Verleihung von Ehrennadeln für besondere Verdienste, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden, sind dem Vereinsvorstand vorzulegen. Sie müssen so rechtzeitig vorliegen, dass ein Vorstandsbeschluss hierzu gefasst werden kann. Die Jahreshauptversammlung entscheidet dann nach Empfehlung des Vorstandes.
- § 4 Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer jahrelang Vorsitzender des Vereins war oder sich besondere Verdienste erworben hat. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- § 5 Bei unsportlichem, ehrenrührigem oder vereinsschädigendem Verhalten kann die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine ausgesprochene Ehrung später aberkennen.
- § 6 Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein seine Mitglieder aus persönlichen Anlässen ehren.

Für den Vorstand

Andreas Wolff
1. Vorsitzender